

Steuerrevision 2008

Am 24. Februar 2008 hat die schweizerische Bevölkerung mit kleiner Mehrheit die Unternehmenssteuerreform (UTSR II) angenommen. Auch das Bernische Stimmvolk hat dem Volksementwurf einer teilweisen Revision des kantonalen Steuergesetzes (StG) zugestimmt. In den Kantonen Neuenburg und Jura erfolgten keine, im Kanton Solothurn nur partielle kantonalgesetzliche Anpassungen.

Im Nachfolgenden werden die Konsequenzen der Steuerreform sowohl in Bezug auf die natürlichen als auch die juristischen Personen dargelegt.

Natürliche Personen

Die verschiedenen Abzüge, welche für natürliche Personen vorgenommen werden können, wurden erhöht und die entsprechenden Änderungen werden am 01.01.2009 (StG) in Kraft treten:

- allgemeiner Abzug	CHF 5'000.00
- Abzug für Personen, die einen selbstständigen Haushalt führen	CHF 2'300.00
- Abzug pro Kind	CHF 6'300.00
- Abzug für auswärtige Ausbildung	CHF 6'000.00
- Abzug für Unterstützungsleistungen	CHF 4'500.00

Bei einer Scheidung erfolgt die Aufteilung der durch die Ehegatten gemeinsam im Jahre ihrer Scheidung bezahlten Steuern proportionell zum Einkommen und Vermögen. Die Ehegatten haben jedoch die Möglichkeit, gemeinsam um eine andere Aufteilung zu ersuchen.

Weitere gesetzgeberische Änderungen sind am 01.01.2008 in Kraft getreten.

Unternehmen

Die Ziele der Reform sind namentlich die folgenden:

- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung (die Personen- und Kapitalgesellschaften werden neu unabhängig von ihrer juristischen Form besteuert);
- Verbesserung der steuerlichen Attraktivität der Schweiz und des Kantons Bern;
- Vereinfachung der Nachfolgeregelungen von Personengesellschaften.

a) Doppelte Besteuerung

Eine Milderung der doppelten Besteuerung wird für den Kanton Bern über eine Reduktion des Steuersatzes um 50% erfolgen. Auf Bundesebene wird die Bemessungsgrundlage für Privatvermögen um 60% und für Geschäftsvermögen um 50% reduziert, was eine Herabsetzung der steuerbaren Beträge zur Folge hat. Bei den natürlichen Personen (z.B. Aktionäre) werden insbesondere Dividenden und Liquidationsüberschüsse tiefer besteuert. Um in den Genuss dieser Abzüge zu gelangen, muss der Betroffene jedoch über eine qualifizierte Beteiligung verfügen (mind. 10% des Aktienkapitals).

b) Steuerliche Attraktivität

Wie aus nachfolgender Übersicht hervorgeht, kennen bereits andere Kantone die teilweise reduzierte Besteuerung von Dividenden. Es handelt sich dabei praktisch um sämtliche Deutschschweizer Kantone, welche folgende Steuersätze aufweisen:

AG 40%	BL ¹ 50%	LU 50%	SG 50%	SZ 25%	ZG 70%
AI 45%	GL 20%	NW ² 50%	SH 50%	TG 50%	ZH ¹ 50%
AR ¹ 60%	GR 50%	OW 50%	SO ¹ 50%	UR 40%	

1= seit 01.01.2008; 2= seit 01.01.2008: 30%

Zentralplatz 51
Place Centrale 51
CH-2501 Biel-Bienne
Tél. ++41 (0)32 322 25 21
Fax ++41 (0)32 323 18 79

Faubourg du Lac 11
CH-2001 Neuchâtel
Tél. ++41 (0)32 722 17 00
Fax ++41 (0)32 722 17 07

Rue de la Gare 6
CH-2520 La Neuveville
Tél. ++41 (0)32 322 25 21
Fax ++41 (0)32 323 18 79

info@frotepartner.ch

www.frotepartner.ch

Die Kantone Bern und Solothurn befinden sich somit im schweizerischen Durchschnitt.

Gemäss den jüngsten Informationen ist ein Teil der französischsprachigen Kantone im Begriff verschiedene Steuerprojekte für die teilweise reduzierte Besteuerung von Dividenden auszuarbeiten.

c) Unternehmensnachfolgen

Die Personengesellschaften werden bei den direkten Bundessteuern ab 01.01.2011 nicht mehr mit in einem ungünstigen Zeitpunkt zu entrichtenden Steuern bestraft.

Das bedeutet, dass ein Unternehmer, welcher seine Tätigkeit aufgibt und dessen Liegenschaft sich in der Bilanz seiner Gesellschaft befindet, darum ersuchen kann, dass die stillen Reserven erst bei effektivem Verkauf der Liegenschaft zu versteuern sind. Der Unternehmer wird somit nicht mehr im Moment der Aufgabe seiner Geschäftstätigkeit Steuern bezahlen müssen, sondern erst, wenn die Liegenschaft veräussert worden ist. Nach Einstellung der Geschäftstätigkeit können auf der Liegenschaft jedoch keine Abschreibungen mehr vorgenommen werden.

Das Gleiche gilt grundsätzlich für die Erben eines Unternehmens, welche die Besteuerung der stillen Reserven bis zum Verkaufszeitpunkt aufschieben können.

Wenn ein 55-jähriger Steuersteuerzahler seine unabhängige Geschäftstätigkeit definitiv aufgibt, werden die während den vergangenen 10 Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven separat besteuert.

Die Liquidationsgewinne können für Lücken in der beruflichen Vorsorge verwendet werden.

Schlussbemerkungen

Es kann festgestellt werden, dass die Revision der Steuergesetze eine namhafte Verbesserung der steuerlichen Situation für jedermann, der seine eigene Gesellschaft gründen will oder Unternehmer ist, bedeutet.

Bis zur Erreichung einer «gerechten» Situation, in welcher Unternehmer – namentlich in den französischsprachigen Kantonen – nicht mehr bestraft werden, gilt es jedoch noch viel vorzukehren.